



Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen
Handwerke | Lilienthalallee 4 | 60487 Frankfurt am Main

An die Geschäftsstellen der Mitgliedsorganisationen
An die Mitglieder des Fachbereichs Wirtschaft

06. Juni 2014
Tel.: (0 69) 24 77 47-0
TH/Schi
t.hamm@zveh.de

Verbraucherrecht: Neue Regeln für E-Handwerke

E-Handwerksbetriebe müssen zukünftig bei bestimmten Verträgen mit Verbrauchern erweiterte Informationspflichten und ein erneuertes Widerrufsrecht beachten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersenden wir Ihnen Informationen zum neuen Verbraucherrecht, das am 13. Juni in Kraft tritt.

Die neuen Verbraucherrechte wurden nicht in einem separaten Gesetz geregelt, sondern sind sowohl im BGB als auch in anderen Gesetzen geregelt.

Künftig findet das Verbraucherrecht auch bei Verträgen Anwendung, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden. Ein solcher „außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag“ mit Verbrauchern ist für die E-Handwerke z.B. bei dringenden Reparaturarbeiten oder Notdiensten aber auch bei Aufträgen, die vor Ort beim Kunden vereinbart werden tägliche Praxis.

Neben den neuen Regelungen sind auch Ausnahmen und Erleichterungen vorgesehen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den beigefügten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Hamm
Leiter Referat Wirtschaftspolitik